



## Markierungslinien und Piktogramme

*Peter Friedli, lic iur, Bundesamt für Strassen ASTRA*

### Rechtliches

Örtliche Verkehrsbeschränkungen, die nicht für die ganze Schweiz gelten, müssen durch Signale und Markierungen angezeigt werden; dabei dürfen nur diejenigen verwendet werden, die vom Bundesrat vorgesehen sind.

Die Grundsätze über die Ausgestaltung, Bedeutung und das Anbringen der Signale wie auch der Markierungen werden in der Signalisationsverordnung festgehalten (die Markierungen in den Art. 72-79 SSV). Grundlage bilden dabei die 1992 von der Schweiz ratifizierte internationale Übereinkommen über den Strassenverkehr und über Strassenverkehrszeichen sowie das Protokoll über Strassenmarkierungen.

### Markierungen im Besonderen

Die genaue Ausgestaltung sowie Anhaltspunkte über den Anwendungsbereich von Markierungslinien und Piktogrammen finden sich in verschiedenen rechtsverbindlichen Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute, so u.a. in

- SN 640 850 Markierungen; Formen und Abmessungen (z.Z. in Revision)
- SN 640 851 Besondere Markierungen; Anwendungsbereiche, Formen und Abmessungen
- SN 640 862 Markierungen; Anwendungsbeispiele für Haupt- und Nebenstrassen

Daneben besteht eine ganze Reihe von empfehlenden Normblättern, Merkblättern und Broschüren, welche den kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden wichtige Hinweise bei der Anordnung von Markierungen geben.

### Sehen und Erkennen der Bedeutung einer Markierung

Markierungen sind Zeichen und Linien, die in der Verkehrsführung und -regelung eine klar zugeordnete Funktion haben und die bei den Fahrzeuglenkenden eine bestimmte Verhaltensweise hervorrufen sollen. Untersuchungen (z.B. von Groner) zeigen, dass gewisse Eigenschaften in Form von Reizen die Aufmerksamkeit des Strassenbenutzers automatisch auf sich ziehen (Bewegung, Kontraste). Wichtigste Vorbedingung für ein automatisches Erkennen besteht in einer widerspruchsfreien eindeutigen Zuordnung der Bedeutung zu Form, Farbe und Grösse der Markierung. Die Zuordnung ist beeinträchtigt, wenn Elemente in bereits bestehenden Markierungen anders verwendet werden oder wenn die spontane Zuordnung der Bedeutung zum Zeichen eine andere ist.

### Beurteilung von Markierungen

Anhand verschiedener Beispiele soll gezeigt werden, welche Markierungen als rechtlich zulässig, als problematisch oder als unzulässig zu betrachten sind. Es geht um

- Isolierte Velopiktogramme
- Velopiktogramme auf Radstreifen, Rad-Fusswegen und Trottoirs,
- Markierung bei Längsparkierfeldern
- Mittellinien in verkehrsberuhigten Zonen
- Radstreifen bei Verengungen und Schutzinseln
- Markierung von Kernfahrbahnen

### Weiterentwicklung des Rechts

Bei der Prüfung neuer Markierungen gilt es nebst den Entwicklungen auf internationaler Ebene immer den Grundsatz „So wenig wie möglich, so viel wie nötig“ zu beachten.